Anlage 2. 2
Freiwilligkeitsleistungen - Kategorien c) und d)

Bewertungslogik:
a) vollständiger Verzicht empfohlen
b) Verzicht teilweise empfohlen
c) Verzicht nicht empfohlen (politisch jedoch möglich)
d) keine Streichung möglich (gebunden/unabdingbar)

Lfd. Nr.	THH	PG	Maßnahme/Thema	Freiwilligkeits-leistungen (Plan 2027)	Enthält Freiwilligkeits-Anteile (Plan 2027)	Beschreibung der Leistung/Aufgabe (in Spiegelstrichen)	Kategorie	wenn b) Verzicht teilweise empfohlen Einsparbetrag bitte nennen	Personalauf-wand bzw. Stellenplan betroffen	Wird die Maßnahme / das Thema bereits von einem anderen Prüfauftrag umfasst? Wenn ja, welcher? Teil der Haushaltskonsolidierungsliste? Sonst. Kommentare
Kategorie c)										
3	1	11.21	Übernahme Studiengebühren (4.000 EUR), Kostenübernahme Lehrgang Quereinsteiger (10.740 EUR), FNKP & FKP (54.000 EUR), Kostenübernahme Verwaltungsfachwirt (27.000 EUR)	95.700		Im Rahmen der Personalentwicklung bestehen verschiedene freiwillige Fördermöglichkeiten, insbesondere zur Gewinnung und langfristigen Bindung von Fach- und Nachwuchskräften. Hierzu zählen beispielsweise die Förderung von Quereinsteigenden durch Qualifizierungsmaßnahmen, die Unterstützung von Nachwuchskräften bei der Weiterbildung zum Verwaltungsfachwirt sowie die Übernahme bzw. Bezuschussung von Studiengebühren für Studierende.	c) Verzicht nicht empfohlen		Nein	
6	1	11.21	Arbeitgeberanteil Leistungsprämien	25.000		Neben der Leistungsprämie nach § 18 TVöD gewährt das Landratsamt weitere Leistungsprämien, die auch Beamtinnen und Beamten offenstehen. Hierfür werden 25.000 Euro aus der Topfberechnung nach § 18 TVöD entnommen und durch ein zusätzliches jährliches Budget von 25.000 Euro (Arbeitgeberanteil) ergänzt. Damit steht insgesamt ein jährliches Budget von 50.000 Euro für besondere Leistungsprämien zur Verfügung. Die Vergabe ist durch eine entsprechende Dienstvereinbarung geregelt. Eine Streichung bzw. Ablehnung dieser freiwilligen Leistung wäre mit der bestehenden Dienstvereinbarung nicht vereinbar und würde zudem die Attraktivität des Landratsamtes als Arbeitgeber beeinträchtigen. Gerade im zunehmenden Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte sind solche Instrumente ein wichtiger Baustein für Personalgewinnung, -bindung und Wertschätzung. Die Verwaltung könnte jedoch beauftragt werden gemeinsam mit dem Personalrat das Instrument neu konzipieren.	c) Verzicht nicht empfohlen		Nein	
7	1	11.21	Budget Personalrat für Betriebsausflug/ Personal-versammlung	23.000		- notwendige Kosten der Personalversammlung, § 41 Abs. 1 S. 1 LPVG - Betriebsausflug: Keine originäre Aufgabe des Personalrats, freiwillige Leistung des Arbeitgebers, Erhalt des Betriebsfriedens?	c) Verzicht nicht empfohlen		Nein	
8	1	11.21	Freiw. Soz. Leistungen (u.a. Kinderbetreuung, Suchtberatung)	14.000		Die freiwilligen Leistungen unterstützen Beschäftigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und leisten zugleich einen wichtigen Beitrag zur Prävention sowie zur frühzeitigen Unterstützung bei Suchtproblemen. Eine vollständige Streichung der Leistungen kann daher nicht empfohlen werden, da sie einen wichtigen Beitrag zur sozialen Verantwortung und zur Unterstützung der Beschäftigten leisten und bei Wegfall negative Folgewirkungen entstehen können.	c) Verzicht nicht empfohlen		Nein	
25	3	21.30	Schulsozialarbeit Berufliche Schulen + Sprachheilschule (Anteil Schulträger)	226.100		Pflichtaufgabe der Jugendhilfe, Ausgestaltung ist variabel	c) Verzicht nicht empfohlen		Nein	Einsparung einer halben Stelle im SJ25/26 erfolgte bereits. Unterstützung Schülerinnen und Schüler in belasteten Situationen, wichtige Präventionsarbeit in Bezug auf Gewaltprävention, Sexualisierte Gewalt und Vermeidung von Schulabbrüchen. Der Wegfall hätte erhebliche Konsequenzen bei den sozialen Transferleistungen.
26	3	21.50	Sachaufwand Kreismedienzentrum (Insb. EDV-Aufwendungen und Lizenzen)		60.000	Pflichtaufgabe, Ausgestaltung variabel, Die Kernaufgabe besteht darin, für alle Schulen im Landkreis Lörrach audiovisuellen Medien über entsprechende Flatrates bei Medienanbietern bereit zustellen. Zudem werden digitale Geräte für den Schulungsauftrag zur Ausleihe angeboten.	c) Verzicht nicht empfohlen		Nein	Änderungen des Medienzentrengesetzes sind vom Land BW zum SJ 27/28 angekündigt. Derzeit besteht noch die Pflichtaufgabe, die Schulen mit Medien zu versogen.
42	4	57.10	Wirtschaftsgespräche	0		Die Wirtschaftsgespräche Südwest bringen jährlich Unternehmen und Entscheider im Landkreis zusammen, greifen aktuelle Themen wie Fachkräftesicherung auf und schaffen wertvolle Netzwerke und konkrete Impulse für die regionale Wirtschaft. Sie wurden für 2027 bereist gestrichen, sind danach aber unbedingt wieder aufzunehmen.	c) Verzicht nicht empfohlen		Nein	wurden 2-jährig geplant, in 2026 und dann wieder 2028
44	5	55.40	Umlage an Landschaftserhaltungsverband	60.500		Mitfinanzierung des Landschaftserhaltungsverbandes durch den Landkreis Lörrach	c) Verzicht nicht empfohlen		Nein	
48	5	55.50	Leasing 6 E-Kfz Waldwirtschaft (statt günstigere Verbrenner - Mehraufwand ggü. Verbrenner je Fahrzeug: rd. 4.230 EUR/Jahr)	25.400		Die Freiwilligkeitsanteile sind nur theoretischer Natur, weil durch die vertragliche Bindung die Leasingraten in 2027 ja voll bezahlt werden müssen > Keine Einsparung in 2027 für die 6 E-Fahrzeuge möglich. Darüber hinaus hängt die Sicherung der Erträge durch Dienstleistungen (unter 55.50) essentiell von einem dem Einsatzzweck angepassten Fuhrpark ab. Diese Aussage gilt immer und grundsätzlich. Eine wesentliche Einsparung bei den Fahrzeugen ist nur dann möglich, wenn entweder die Beschaffung von Verbrennern ermöglicht werden würde (da Kraftstoff betriebene Allradfahrzeuge in deutlich niedrigeren Fahrzeugklassen marktverfügbar sind als E-Fahrzeuge) oder wenn im Bereich der E -Fahrzeuge zukünftig günstigere, geeignete Fahrzeuge erhältlich wären.	c) Verzicht nicht empfohlen		Nein	
51	5	56.10.06	Betriebskostenzuschuss Energieagentur	43.300		-Betriebskostenzuschuss Energieagentur	c) Verzicht nicht empfohlen		Nein	
52	5	56.10.06	35 %-Anteil des Kreises Stelle Klimaneutrale Verwaltung	25.800		-Eigenanteil an Förderprogramm	c) Verzicht nicht empfohlen		Ja	
53	5	56.10.06	30 %-Anteil des Kreises Stelle Klimaschutzkoordination	19.300		-Eigenanteil an Förderprogramm	c) Verzicht nicht empfohlen		Ja	

Lfd. Nr.	THH	PG	Maßnahme/Thema	Freiwilligkeits-leistungen (Plan 2027)	Enthält Freiwilligkeits-Anteile (Plan 2027)	Beschreibung der Leistung/Aufgabe (in Spiegelstrichen)	Kategorie	wenn b) Verzicht teilweise empfohlen Einsparbetrag bitte nennen	Personalauf-wand bzw. Stellenplan betroffen	Wird die Maßnahme / das Thema bereits von einem anderen Prüfauftrag umfasst? Wenn ja, welcher? Teil der Haushaltskonsolidierungsliste? Sonst. Kommentare
54	5	56.10.06	20 %-Anteil des Kreises Stelle Klimawandelanpassung	14.800		-Eigenanteil an Förderprogramm	c) Verzicht nicht empfohlen		Ja	
58	6	11.14	Integrationsbeauftragte (PK-Erstattung von 16.000 EUR berücksichtigt)	34.600		gerade bei weniger Mitteln ist die Person wichtig; Integration ist kein "Selbstläufer": die IB ist für die Steuerung der Integrationsleistungen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Landkreis verantwortlich und stimmt die Projekte und Förderprogramme landkreisweit aufeinander ab; - IB übernimmt Vernetzungsaufgaben im gesamten Landkreis und auf Landesebene im Bereich Integration; - IB ist Ansprechperson für das Ehrenamt im Bereich Integration im Landkreis: - IB betreut Landesförderprogramme (VwV Integrationsmanagement, VwV Deutsch); - IB bereitet Gremienbeschlüsse im Integrationsbereich vor und vertritt diese dort	c) Verzicht nicht empfohlen		Ja	
59	6	21.50	Kreisanteil Koordinierung Ausbildung Pflegeberufe (Beteiligung Träger 47.000 EUR bereits berücksichtigt)	66.200		- Anfordern der Auszubildendendaten und Einholen der Datenschutzbefreiung zur Verarbeitung und Weitergabe der Daten und Abgleich mit den Schullisten. - Einpflegen der Stammdaten und Erstelen des möglichst wohnortnahen Einsatzplanes für die dreijährige Ausbildungszeit für jährlich 100-135 Auszubildende in das zentrale Planungstool QUESAP, stets unter Berücksichtigung einer neutralen und möglichst ausgeglichenen Zuweisung in alle Mitgliedseinrichtungen (aktuell rund 70 Mitglieder im Ausbildungsverbund Pflege). - Einpflegen der Schulbasispläne in das QUESAP Tool als Planungsgrundlage jeweils für Schulstart im April, September und Oktober. - Abfragen de Platzkapazitäten bei den Verbundseinrichtungen jeweils im Frühjahr und Herbst und ggfs. Korrektur in QUESAP. - Schulen der Kooperationspartner*innen, die Leserecht haben, im Umgang mit dem QUESAP Tool für das Abrufen der Individualpläne der jeweils eigenen Azubis aber auch der Gesamteinsatzpläne woraus ersichtlich wird welche externen Auszubildenden wann in der Einrichtung anzuleiten sind. - Beratung und Austausch mit de IT Firma QUESAP zur Optimierung des Tools und bei Störungen. - Aktualisieren der Stammdaten der Auszubildenden sowie der Ansprechpartner*innen in den Einrichtungen. - Verarbeitung von Abbrüchen: Freigabe der reservierten Plätze und zeitnahe Information an alle jeweils Beteiligten. - Erstellen des Einsatzplanes für Quereinsteigende und Wechsler erfordert in der Regel persönliche Absprachen bzw. Suche nach kurzfristig möglichen Einsatzstellen. - Beratung der Verbundsmitglieder betreffend rechtlichen Vorgaben, Inhalte des Verbundsvertrages, Weiterleitung der Ausgleichszahlungen, Abläufe im Verbund, Weitergabe wichtiger Infos von Seiten Bund/Land etc.	c) Verzicht nicht empfohlen		Nein	
62	6	31.40	Ohne Erstattung Land: WLAN GUs / pauschale Haftpflichtversicherung	30.000		- WLAN ermöglicht den Bewohnenden der GUs, Kontakt zu ihren Familien im Herkunftsland zu halten, was zur deutlichen Entspannung der Lage in den Unterkünften führt. -Ist kein WLAN vorhanden, führt dies zur Anspannung der Lage und infolge dessen zu vermehrten Sachbeschädigungen in den Unterkünften. - Eine Haftpflichtversicherung ist sehr wichtig, sollte es zu H65Beschädigungen außerhalb der GU kommen. Das Thema war auf der Agenda jeder Bürgerinfo vor einer Neueröffnung einer GU und wird von den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises als hoch priorisiert betrachtet	c) Verzicht nicht empfohlen		Nein	

Lfd. Nr.	THH	PG	Maßnahme/Thema	Freiwilligkeits-leistungen (Plan 2027)	Enthält Freiwilligkeits-Anteile (Plan 2027)	Beschreibung der Leistung/Aufgabe (in Spiegelstrichen)	Kategorie	wenn b) Verzicht teilweise empfohlen Einsparbetrag bitte nennen	Personalauf-wand bzw. Stellenplan betroffen	Wird die Maßnahme / das Thema bereits von einem anderen Prüfauftrag umfasst? Wenn ja, welcher? Teil der Haushaltskonsolidierungsliste? Sonst. Kommentare
64	6	31.80	Sachaufwand Pflegestützpunkt inkl. Außenstellen		43.700	Aufgaben: > Auskunft- und Beratungspflicht > Durchführung von Pflegeberatungen gem. § 7a SGB XI. Umfasst alle Tätigkeiten die einen direkten Kontakt zu Klienten, Angehörigen und Dritten voraussetzen. Beratung findet diesbezüglich täglich am Hauptstandort Lörrach, sowie an weiteren Standorten (Außenstellen) in Form von Sprechtagen statt. Barrierefreie Erreichbarkeit der Dienststellen. Beratungen können auch telefonisch oder per Videoberatung stattfinden. Beratung nach § 7a ist in begründeten Fällen auch in der Häuslichkeit anzubieten. Sowie notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und kontinuierlichen Verbesserung der Beratung (z.B. Supervisionen). > Öffentlichkeitsarbeit: Flyer, Vorträge, Social-Media, Aufsteller, Informationsveranstaltungen, Teilnahme an Messen, Presseartikel. Inklusive Dienstreisen. >Netzwerkarbeit / Vernetzung: Teilnahme an Netzwerktreffen, Gesundheitskonferenz, Pflegekonferenz, Pflegeberateraustausch, Netzwerk-Demenz, Seniorenberater, Regionalplenum PSPs, Fachtagungen. Pflege und Ausbau des eigenen Netzwerks. Inklusive Dienstreisen. > Koordinierung des Hilfe- und Unterstützungsangebots zur wohnortnahen Versorgung und Betreuung. > Berichts- und Dokumentationspflicht: Fachanwendung Quovero (Firma Synectic) Tool für Statistikerhebung der Beraterleistungen im Landkreis Lörrach. Beratungen, Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit. Dazugehörige, geforderte Telematik-Infrastruktur. Notwendige 2 Faktor-Authentifizierung über Diensthandys erforderlich. > Qualifikation zur Erlangung und Aufrechterhaltung der oben aufgeführten Tätigkeiten. Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, Schulungen und Informationsveranstaltungen, Fachliteratur (z.B. Beraterbrief). Inklusive Dienstreisen Ausstattung: > Hard- und Software einschl. E-Mail-Software und Internet-Anbindung, ebenso Telefonanschluss und Anrufbeantworter. > Mobiliar für datenschutzkonforme Aufbewahrung von Unterlagen. > Büroverbrauchsmaterialien (Hauptstelle und Außenstellen).	c) Verzicht nicht empfohlen		Nein	
67	6	31.80	Kommunaler Suchtbeauftragter (saldiert mit Zuschuss KSB)	39.300		- Vernetzung und Koordination: Der Kommunale Suchtbeauftragte koordiniert und vernetzt im Landkreis Lörrach die Maßnahmen in der Suchthilfe und Suchtprävention (Suchthilfenetzwerke) - Suchthilfeplanung: Der Kommunale Suchtbeauftragte erhebt regelmäßig den Bedarf an Hilfe und plant entsprechende Angebote im Landkreis Lörrach - Öffentlichkeitsarbeit: Der KSB informiert über aktuelle Entwicklungen im Sucht- und Präventionssbereich und klärt die Öffentlichkeit auf.	c) Verzicht nicht empfohlen		Ja	
70	7	36.20	Sachaufwand offene Kinder- und Jugendarbeit (PK 200.800 EUR)	35.000		> Angebot nach § 74 SGB VIII verwaltet durch das Kreisjugendreferat > der Landkreis agiert damit gemäß § 79 SGB VIII (ausreichender Anteil finanzieller Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen) < Förderprogramm bezuschusst: a) Ferienfreizeiten; b) Schulungen/Seminare für Jugendleiter*innen; c) Projekte in der Jugendarbeit; d) Material für Jugendarbeit; e) Kreisjugendring e.V. und f) Juleica Schulung > Angebote im Rahmen des Förderprogramms fördern soziale Komponenten, Beteiligung und Mitbestimmung, stärken die Persönlichkeit der jungen Menschen, sind präventiv ausgerichtet und unterstützen die Chancengerechtigkeit. Als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise gesetzlich dazu verpflichtet, eine bedarfsgerechte Infrastruktur für die Jugendarbeit – einschließlich der Kinder- und Jugenderholung bzw. Jugendfreizeiten – sicherzustellen (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 79 SGB VIII sowie das Landeskinder- und Jugendhilfegesetz BW). Allerdings besitzen die Landkreise bei der konkreten Ausgestaltung, Höhe und den Kriterien eigener Förderrichtlinien einen eigenen gestalterischen Ermessensspielraum. Die Arbeit der Kreisjugendreferate ist keine freiwillige Leistung! Die typischen Aufgaben eines Kreisjugendreferats – wie die Förderung der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), die Jugendsozialarbeit (§ 13), der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) sind im Gesetz als Pflichtleistungen der Jugendhilfe verankert. Rechtliche Grundlagen -Sozialgesetzbuch VIII (§§ 1 und §§ 11-16 SGB VIII) -Bundeskinderschutzgesetz (§§ SGB VIII 8a, 72a) -Jugendschutzgesetz (JuSchG) für den Schutz in der Öffentlichkeit -Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 6 JArbSchG) für den Schutz bei der Arbeit -UN-Kinderrechtskonvention Aufgaben des Kreisjugendreferats Das Kreisjugendreferat fungiert als Fachstelle der Kinder- und Jugendhilfe und übernimmt die unverzichtbare Infrastrukturverantwortung, Koordinierung und Vernetzung der Jugendarbeit im Landkreis. Förderung, Steuerung, Konzeptionelle Weiterentwicklung: -Fachliche und finanzielle Beratung und Unterstützung	c) Verzicht nicht empfohlen			

Lfd. Nr.	THH	PG	Maßnahme/Thema	Freiwilligkeits-leistungen (Plan 2027)	Enthält Freiwilligkeits-Anteile (Plan 2027)	Beschreibung der Leistung/Aufgabe (in Spiegelstrichen)	Kategorie	wenn b) Verzicht teilweise empfohlen Einsparbetrag bitte nennen	Personalauf-wand bzw. Stellenplan betroffen	Wird die Maßnahme / das Thema bereits von einem anderen Prüfauftrag umfasst? Wenn ja, welcher? Teil der Haushaltskonsolidierungsliste? Sonst. Kommentare
nf	1	51.20	Zuschuss Infobest und Projekte (65.000 EUR), Zuschuss TEB (20.000 EUR), Zuschuss Hochrheinkommission (16.000 EUR)		101.000	Die genannten Einrichtungen sind keine Förderung beantragenden „Dritten“ sondern der Landkreis selbst betreibt zusammen mit anderen öffentlichen Trägern die Beratungsstelle für Grenzgängerfragen, die Hochrheinkommission und den Eurodistrict (TEB). Diese Einrichtungen bestehen seit Jahrzehnten und haben sich bewährt. Da langfristige Dienst- und Mietverträge betroffen wären, wäre ein Rückzug des Landkreises aus den Einrichtungen existenzgefährdend und Leistung entfiele. Auch in der Höhe ist kaum Verhandlungsspielraum, es ist eher problematisch, die Beträge trotz aller Preis- und Lohnsteigerungen stabil zu halten. Sollte man also die Aufgabe des Engagements dennoch erwägen, ist zu bedenken, dass dies eines längeren Prozesses bedürfe, um aus den jeweiligen Verträgen auszusteigen, ohne die anderen Partner mit dem gemeinsam betriebenen Projekt und Kosten, die sie nicht bewältigen können, allein zu lassen. Aus dem Projekt Infobest 4.0 kann während der EU-Förderphase nicht mehr einseitig ausgestiegen werden.	d) Keine Streichung		Nein	
nf	1	51.20	Zuschuss INTERREG-Projekte	25.400		Das sind Kofinanzierungsbeiträge für die Projekte 3Land und Verkehrserhebung für die wir bereits verbindliche Zusagen erteilt habe und aus denen der Landkreis auch einseitig nicht mehr aussteigen kann. Daran hängt EU-Förderung und auch Personalplanung. Die Projekte laufen jeweils drei Jahre und laufen dann von allein aus und würden bei Fortsetzung neu beantragt.	d) Keine Streichung		Nein	
nf	2	41.40	Zahngesundheitsförderung: externe Druckkosten (Informationsblätter) (2.500 EUR), Einmalmaterialien Untersuchungen (6.500 EUR)	9.000		es handelt sich nicht um eine Freiwilligkeitsleistung, sondern um eine Pflichtaufgabe (§ 8 ÖGDG)	d) Keine Streichung		Nein	
41	4	57.10	Zuschuss Regio Win	25.000		Der Landkreis Lörrach beteiligt sich bis 2027 am RegioWIN-Leuchtturmprojekt „Zukunft.Raum.Schwarzwald“. Damit wird ein regionales Innovationsnetzwerk mitfinanziert, das Unternehmen, Hochschulen und Wirtschaftsförderungen verknüpft und zusätzliche EU- und Landesfördermittel erschließt.	d) Keine Streichung		Nein	
65	6	31.80	Kreisanteil Fachkräfteallianz (12.000 EUR werden vom Land erstattet, 7.000 EUR vom LK WT)	7.000		Die Fachkräfteallianz hat an Schlagkraft verloren, eine Fortsetzung in aktueller Form ist nicht mehr zielführend. Achtung: Es war angedacht, die hier einegsetzten Mittel für die WSW einzusetzen, welche einen Teil der Aufgaben wahrnimmt, was im Bezug auf die Wirksamkeit eine bessere Lösung ist. In den Folgejahren ist eine erhöhung der Gesellschafterbeiträge der WSW nicht auszuschließen.	d) Keine Streichung		Nein	
66	6	31.80	Kreisbehindertenbeauftragte (72.000 EUR Erstattung vom Land berücksichtigt)	43.900		> gesetzlicher Auftrag nach § 15L-BGG > niederschwellige Anlaufstelle/Ombudsfunktion >unabhängige Interessenvertretung; frühzeitiges Einbinden statt nachträglicher Korrektur > Inklusion als Querschnitt (Bauen, Mobilität, ÖPNV etc.) > Koordination der Beauftragten im Landkreis Lörrach > Abschaffung der Stelle führt zu Verlagerung der Aufgaben + Kosten > 72.000l Förderung durch Land BW fallen weg > bewusste Entscheidung des Landes bei der flächendeckenden Einführung der KBB´s - Teilhabe muss vor Ort gestaltet werden! > selbstbestimmte und selbständige Teilhabe von Menschen mit Behinderung	d) Keine Streichung		Ja	

Lfd. Nr.	THH	PG	Maßnahme/Thema	Freiwilligkeits-leistungen (Plan 2027)	Enthält Freiwilligkeits-Anteile (Plan 2027)	Beschreibung der Leistung/Aufgabe (in Spiegelstrichen)	Kategorie	wenn b) Verzicht teilweise empfohlen Einsparbetrag bitte nennen	Personalauf-wand bzw. Stellenplan betroffen	Wird die Maßnahme / das Thema bereits von einem anderen Prüfauftrag umfasst? Wenn ja, welcher? Teil der Haushaltskonsolidierungsliste? Sonst. Kommentare
71	7	36.30	Sachaufwand Psychologische Beratungsstelle (PK: 1.226.400 EUR)	25.000		- Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII > Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern bei Erziehungsfragen, familiären Konflikten, Entwicklungsauffälligkeiten und psychischen Belastungen. > Psychologische (Erst-)Diagnostik und fachliche Einschätzung bei Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten. > Entwicklung passender Hilfen und Vermittlung in weiterführende Angebote. > Einzel-, Eltern-, und Familiengespräche. - Beratung junger Volljähriger nach § 41 SGB VIII > Beratung und Unterstützung bei persönlichen, familiären, sozialen und entwicklungsbezogenen Problemen. > Unterstützung bei der Entwicklung einer selbstständigen Lebensführung. - Trennung, Scheidung, Umgang und Sorgerecht nach §§ 17 und 18 SGB VIII > Beratung von Eltern bei Trennung und Scheidung sowie bei Fragen zu Umgang und elterlicher Sorge. > Unterstützung bei Konflikten und hochstrittigen Familiensituationen. > Beratung und Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen. > Gerichtsnahe Beratung nach § 156 FamFG (Beratung im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren mit dem Ziel, einvernehmliche und am Kindeswohl orientierte Lösungen zu entwickeln). - Frühe Hilfen nach §§ 1, 3 KKG und § 16 SGB VIII > Frühe Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII für Schwangere und Familien mit Kindern bis drei Jahren. > Koordination der Aufsuchenden Hilfen für Familien mit Kindern bis drei Jahren. > Koordination und Weiterentwicklung des Netzwerks Frühe Hilfen im Landkreis. > Vernetzung der beteiligten Fachstellen und Dienste. - Familienbesuche > Präventive Information und Beratung von Familien mit Neugeborenen zu Angeboten und Unterstützungsmöglichkeiten. > Bei Bedarf Vermittlung in die Frühen Hilfen, Familienpaten und weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote. > Niedrigschwelliger Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. - Elternbildung und Prävention nach § 16 SGB VIII > Organisation und Durchführung von Elternbildungskursen für Eltern in besonderen Lebenslagen. > Beauftragung und Koordination externer Fachkräfte als Kursleitungen.	d) Keine Streichung			
72	7	36.30	Täter-Opfer-Ausgleich (Bezirksverein für soziale Rechtspflege)	10.000		Leistungsbeschreibung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung Träger: Bezirksverein für soziale Rechtspflege e.V. 1. Rechtlicher Rahmen und Einordnung Rechtsgrundlagen der Maßnahme selbst > § 10 Abs. 1 Nr. 7, § 45 Abs. 2, § 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG (Diversion im Jugendstrafverfahren) > § 46a StGB (TOA als Strafmilderungs- bzw. Absehensgrund im allgemeinen Strafrecht) > §§ 155a, 155b StPO (Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, in jedem Verfahrensstadium die Möglichkeit eines TOA zu prüfen) > Landesrechtliche Ausführungsvorschriften/Förderrichtlinien zum TOA (länderspezifisch ausgestaltet) Einordnung im kommunalen Haushalt Die kommunale Bezuschussung des TOA-Angebots ist keine Pflichtaufgabe nach SGB VIII, sondern eine freiwillige Leistung. Der TOA selbst ist strafverfahrensrechtlich verankert (s.o.) und wird von den Justizbehörden (Staatsanwaltschaft, Gericht, Jugendhilfe im Strafverfahren) angeregt bzw. beauftragt - die Durchführung erfolgt jedoch durch einen freien Träger, dessen Personal- und Sachkosten üblicherweise nicht vollständig aus Landesmitteln gedeckt sind. Der kommunale Zuschuss sichert die Angebotsstruktur vor Ort ab; ohne ihn besteht kein automatischer Ausfall der Rechtsgrundlage, wohl aber der praktischen Durchführbarkeit im Kreisgebiet. 2. Fachliche Beschreibung der Leistung Der TOA ist ein strukturiertes, von einer neutralen Fachkraft moderiertes Vermittlungsverfahren zwischen Geschädigten und Beschuldigten bzw. Verurteilten nach einer Straftat. Ziel ist: > die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens (materiell und immateriell) > die Konfliktregulierung zwischen den Beteiligten außerhalb des formalen Strafverfahrens > bei Jugendlichen/Heranwachsenden: ein erzieherisches, deeskalierendes Reaktionsmittel im Sinne des Erziehungsgedankens des JGG > die Entlastung der Justiz durch Diversion (Verfahrenseinstellung) Zielgruppen: Beschuldigte/Verurteilte und Geschädigte in Straf- bzw. Jugendstrafverfahren, unabhängig vom Alter, mit Schwerpunkt auf Verfahren mit Bezug zur Jugendgerichtshilfe.	d) Keine Streichung			

Lfd. Nr.	THH	PG	Maßnahme/Thema	Freiwilligkeits-leistungen (Plan 2027)	Enthält Freiwilligkeits-Anteile (Plan 2027)	Beschreibung der Leistung/Aufgabe (in Spiegelstrichen)	Kategorie	wenn b) Verzicht teilweise empfohlen Einsparbetrag bitte nennen	Personalauf-wand bzw. Stellenplan betroffen	Wird die Maßnahme / das Thema bereits von einem anderen Prüfauftrag umfasst? Wenn ja, welcher? Teil der Haushaltskonsolidierungsliste? Sonst. Kommentare
73	7	36.30	Fördergruppen Sozialpäd. Familienhilfe	6.000		Sozialpädagogische Fördergruppen - Präventive, niederschwelliges und ambulantes Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungshemmnissen im Sozialverhalten durch soziales Lernen in der Gruppe. Rechtsgrundlage - Angebot gemäß § 27 ff (Hilfen zur Erziehung) SGB VIII, hier: § 29 Soziale Gruppenarbeit. - Teilnahme nach Bedarfsprüfung durch SD und HzE-Antrag der Sorgeberechtigten mit jährlichem Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII. Rahmenbedingungen - Aktuell 12 Gruppen a´6 - 8 Kinder im Alter von 6 - 14 Jahren an unterschiedlichen Standorten im Landkreis. - Wöchentlich ein Gruppentermin a´2 - 2,5 Stunden in Nicht-Ferienzeiten. - Betreuung durch 2 Gruppenleitungen aus dem Fachkräfte-Pool des SG SPFH. - Gruppenbudget von max. 500 EUR jährlich wird gegen Nachweis mit WJH abgerechnet. - entspricht einem jährlichen Budget von 60 - 75 EUR pro Kind/pro Jahr, als 1,50 - 2,00 EUR pro Kind/pro Gruppentermin. Ziele - Entwickeln grundlegender individueller sozialen Kompetenzen. - Soziales Lernen in einer Gleichaltrigen-Gruppe. - Lernen, eigene Bedürfnisse und Gefühle auszudrücken sowie auf anderen Gruppenteilnehmer Rücksicht zu nehmen. - Finden seines "Platzes" in der Gruppe als Modell für zukünftige Lebenssituationen. - Stärkung der Ausdauer und Konzentrationsfähigkeit. - Stärkung der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit. - Stärkung des Selbstvertrauens und der Selbstwirksamkeit. - Kennenlernen eigener Interessen und Begabungen. - Nutzen von Angeboten im sozialen Umfeld. - Integration in Gruppenangebote des sozialen Umfelds (z.B. Vereine). - Überwindung von Entwicklungshemmnissen. - Förderung des Lernverhaltens.	d) Keine Streichung			
74	7	36.80	Zuschuss Familienpatenschaften (43.700 EUR), Wartung & Marketing App "HalLÖchen" (3.400 EUR), Familienhebammen/-kinderschwestern (154.500 EUR), weitere Sachkosten: 11.200 EUR; Erstattung aus Bundesmitteln: rund 97.000 EUR		115.800	Die Angebote gehören zum Instrumentenkoffer der Frühen Hilfen und werden von Mitarbeitenden der Frühen Hilfen an Familiien vermittelt, bei denen Unterstützungsbedarf festgestellt wird. Die Hilfen sind vorrangig Hilfen zur Selbsthilfe und sollen Familien in Problemsituationen stärken, damit sie nachfolgend ihren Lebenalltag mit Kindern selbstständig und ohne weitere oder höherschwellige Hilfen meistern können. Der Bund fördert die Frühen Hilfen. Es gibt keinen keinen direkten individuellen Rechtsanspruch auf „Frühe Hilfen“ als spezifische Einzelleistung. Die Frühen Hilfen sind ein System aus niedrigschwelligen Angeboten, Erstberatungen und Vernetzung. Sie stellen eine Verpflichtung der Kommunen und öffentlichen Träger dar, entsprechende Infrastrukturen bereitzuhalten, begründen aber für Eltern keinen einklagbaren Anspruch auf eine konkret bestimmte Hilfsform. Dennoch ergeben sich für (werdende) Eltern verschiedene rechtliche Ansprüche im Umfeld der Frühen Hilfen: Kommunen sind nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) verpflichtet, Netzwerke für Frühe Hilfen aufzubauen und Bereitstellungsangebote für Schwangere und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren vorzuhalten. Sollte ein konkreter, über die allgemeine Prävention hinausgehender Hilfebedarf bestehen, greifen andere gesetzliche Ansprüche.	d) Keine Streichung			